

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 27.05.2020 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 330/4, 330/7, 362 und 363/2, GB 83008 Kufstein, Gewerbegebiet Eibergstraße - Erschließung Grünflächen

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 03.09.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 25.05.2020 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-382/2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Teilflächen der Grundstücke 330/4, 330/7, 362 und 363/2 KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.05.2020 bis 26.06.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Umwidmung Grundstück **330/4 KG 83008 Kufstein** rund 145 m² von Freiland § 41
In Geplante örtliche Straße § 53.1
sowie rund 292 m² von Freiland § 41
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grünfläche weiters Grundstück **330/7 KG 83008 Kufstein** rund 25 m²
von Freiland § 41
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grünfläche
weiters Grundstück **362 KG 83008 Kufstein** rund 1782 m² von Freiland § 41
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grünfläche
sowie rund 2550 m² von Freiland § 41
in Geplante örtliche Straße § 53.1
weiters Grundstück **363/2 KG 83008 Kufstein** rund 122 m²
von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1
sowie rund 1226 m² von Freiland § 41 Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen
Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünfläche

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

F.d.R.d.A.:



Mag. Helmut Kopp
Stadtamtsdirektor



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 28.05.2020

Abzunehmen am: 26.06.2020

Abgenommen am: